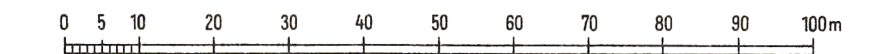


Abzeichnung Bebauungsplan II-7a

für die Grundstücke
Stromstraße 64-70
im Bezirk Tiergarten

Übersichtskarte 1:4000

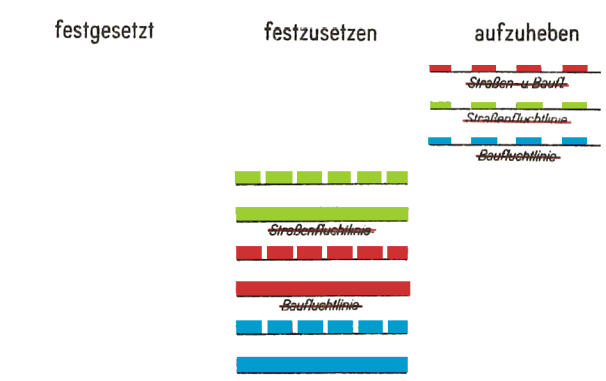
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

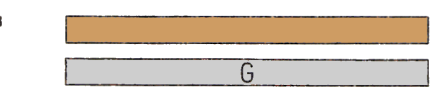


Straßen- u. Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
zwingende Baulinie
zwingende Baulinie (bisher Baufluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

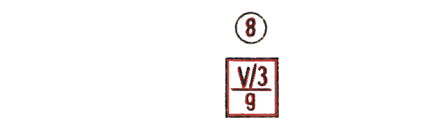
wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gen. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958



§ 7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
eingeschossige Garagen
für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzelanfertigung
Flächenmäßige Ausweisung



Anzahl der Vollgeschosse
Baustufe und Bauweise (§ 7 Nr. 13-15 BauO)
g geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen



private Freifläche
private Grünfläche
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude mit Geschosanzahl



Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.



Eigentumsgrenze
Grenze des Geltungsbereiches
Bordkante
Straßenbahngleise

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V D
Im Auftrage:

Hübner

Berlin, den 4. 5. 57

Nagel

Bezirksstadtrat

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Böla-Lange

Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 249 vom 22. 5. 1957 erhalten und wurde
in der Zeit vom 26. 6. 1957 bis 25. 7. 1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 1. September 1958

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Lange

Amtsleiter

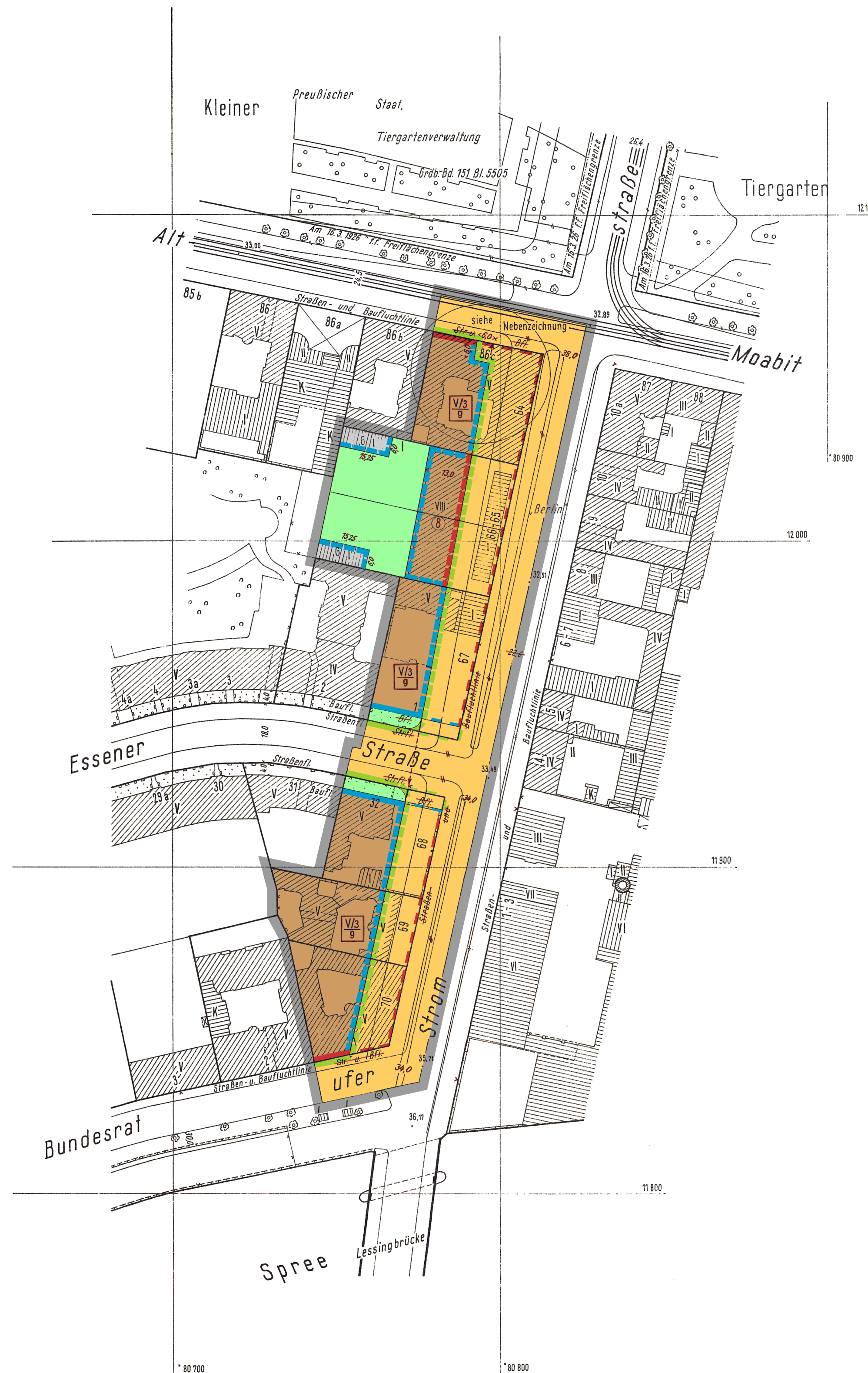
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 17. September 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 29. 9. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 947 verkündet worden.



Planergänzungsbestimmungen

1. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die bau-rechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 31. August 1960
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 16. Oktober 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Kilung
Obervermessungsamt

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u.ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

II-7a